



No. 24.

INSTRUCTION,

Wornach sich

Die Prediger und Schul-Bedienten
im Fürstenthum Halberstadt und zugehörigen
Graffschafften bey Unterrichtung der Jugend im
Catechismo / auch jedermänniglich
zu achten.

Halberstadt / gedruckt / bey Johann David Bergmann /
Churfl. Brand. Buchdrucker. Anno 1700.

INSTRUCTION

Die Herrliche und Wohlbedachter
Herrn Johann Baptist von Spreti
Vizekanzler und Hofrath
in der hochlöblichen
Königlichen Hofkanzlei
zu Wien

Erlassener Instruction des
Herrn Johann Baptist von Spreti





Des Durchlauchtigsten / Großmächtigsten Für-
sten und Herrn / Herrn **FRIEDRICH**
des Dritten / Marggraffen zu Brandenburg /
des Heil. Röm. Reichs Erb-Kammerers und
Churfürsten / in Preussen / zu Magdeburg / Cleve / Jü-
lich / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und
Wenden / auch in Schlesien und zu Grossen Herzogs /
Burggrafen zu Nürnberg / Fürsten zu Halberstadt /
Minden und Camin / Grafen zu Hohenzollern / der
Marck und Ravensberg / Herrn zu Ravenstein und der
Lande Lauenburg und Bütau / 2c. 2c. 2c.

Wir Stadthalter / Wirklicher Geheimter Etats- und Krie-
ges-Rath / auch zur Regierung und Consistorio des
Fürstenthums Halberstadt und zugehörigen Graffschafften
Berordnete Præsident, Vice-Cangler und Rätthe 2c. Fügen je-
dermänniglich / und insonderheit allen und jeden Predigern /
Diaconis, Kirchen- und Schuldienern / in diesem Fürstenthum
und zugehörigen Graffschafften / hierdurch zu wissen 2c.

Nachdem die tägliche Erfahrung bishero bezeuget / daß das
gemeine Volk im Christenthum und denen zur Seeligkeit ge-
hörigen nöthigsten Stücken sehr unwissend und unerfahren /
und derer gar viel sind / die ihren Catechismum nicht verste-
hen / noch von ihrem Glauben Rede und Antwort geben können /
auch das vor einiger Zeit albereit angeordnete und alle 14. Tage
bey öffentlichen Sontägigen Gottesdienst zu haltende Cate-
chismus-Examen nicht zulänglich / solchen gespürten Mangel
gebührend abzuheffen / sonderlich da wegen der einfallenden
Begräbnis-Predigten an manchem Orte kaum einmahl
in einem Monath cathechisiret wird / uns aber obliegen
will /

will/ deßfals solche Verfügung zu thun/ daß Alten und Jungen/ mit mehrern Unterricht an Hand gegangen/ und die Catechismus-Übungen immermehr in Schwang gebracht/ und stets fleißiger getrieben werden/ so wird Namens Höchstgemeldeten Sr. Churfürstl. Durchl. Unsers Gnädigsten Herrn/ denen Predigern/ Schul- und Kirchen Dienern dieses Fürstenthums und zugehörigen Graffschafften hiemit anbefohlen/ ordnen und wollen auch/ daß

I.

Vor allen Dingen die Prediger wol bedencken sollen/ wie viel daran gelegen/ daß nebst den Alten/ sonderlich die Jugend zur wahren Gottesfurcht zeitig angetrieben werde / und ihren Glaubens-Grund recht verstehen lerne / und daß ihnen diese Pflicht/ Alte un Jünge fleißig zu catechisiren/ eben so wol obliege/ als andere Amts-Berrichtungen/ wie daß Gott dermaleins von denen eine schwere Rechnung fordern wird/ die sich hierin säumig und nachlässig bezeigen/ oder wol gar meynen/ es komme nicht ihnen/ sondern nur denen Præceptoribus in Schulen zu/ den Catechismum zu lehren. Darum schreibt der selige D. Luther an alle Prediger: „ Ich bitte euch um Gottes Willen/ „ alle meine liebe Herren und Brüder/ so Pfarrer und Prediger seynd/ wollet euch euers Amts von Herzen annehmen/ „ euch erbarmen über euer Volck/ das euch befohlen ist/ und uns „ helfen den Catechismum in die Leute/ sonderlich in das junge Volck bringen. Und abermal an einem andern Orte: Die „ besten und nützlichsten Lehrer und den Außbund halte man die/ „ so den Catechismum wol treiben können/ das ist/ die zehen „ Gebothe/ den Glauben/ und das Vater Unser recht lehren: „ Es ist nicht groß Ruhm noch Schein bey solchen/ aber doch „ grosser Nutz / und ist auch die nöthigste Predigt / weil darin „ kurz begriffen ist/ die ganze Schrift/ und kein Evangelium ist/ „ darin man solches nicht lehren könnte/ wann mans nur thun „ wolte / und sich des gemeinen Mannes annehme zu lehren.

Wor=

5

Voraus erhellet / daß dieser Weg der Catechismus = Übungen / nothwendig zu erwehlen / wo man ein besser Christenthum haben / und der grossen Rudität steuern will / sintemahl bekandt ist / daß die Predigten deßfals nicht zureichen / sondern vorher ein ziemliches Erkäntnuß erfordert werde / wo sich jemand daraus erbauen solle. Nicht weniger sollen die Præceptores in Schulen bedencken / daß damit ihrem Amte keines weges ein Genügen geschehe / wann sie den Verstand ihrer Schüler mit einigen Wissenschaften anfüllen / und daher haben sie ihre Information und ihren Umgang mit der Jugend dahin zurichten / daß sie am Gemüth gebekert / am Willen geheiligt / und die bösen Lüste und Affecten in ihnen gemäßiget und gezähmet werden / zu welchem Ende die Heilige Schrift / und der Catechismus unablässig mit derselben zu treiben / und also die Frucht Gottes ihnen immer tieffer in die Herzen zu pflanzen.

II.

Und weil die fast durchgehends eingerissene gering Schätzung dieser so nöthigen als nützlichen Examinum daher mit entstehet / daß dieselbe an manchem Orte so nachlässig / schläfferig / und unverständlich getrieben und also geführet werden / daß die Zuhörer kaum wissen / was gefragt / und wovon gehandelt wird / vielweniger die Kinder begreifen / was sie antworten sollen / so haben die Catechetæ sich mit Gebet und einem stillen und lehrhaften Gemüth darauf ernstlich zu appliciren / und sich mit ihren Catechismus = Schülern dazu fleißig vorher zu præpariren und zu erwecken.

III.

Zu welchem Ende die Prediger befehliget werden / an denen Werkel = Tagen in der Woche mit der Jugend in ihren Häusern / oder wann Erwachsene mit hinzugehen / öffentlich in der Kirche / so offte sichs nach jeden Orts Gelegenheit will thun lassen / Catechismus = Übungen anzustellen / und in denenselben

die Catechismus-Schüler / in Gegenwart ihrer Schulmeister / auff das instehende öffentliche vor der ganzen Gemeine zu haltende Examen nicht nur zubereiten / sondern auch in den übrigen nöthigsten Stücken des Christenthumbs sie zu unterrichten und zu befestigen / welches nachmahls bey der öffentlichen Sontägigen Catechisation eine Ermunterung und Erweckung in der Gemeine verursachen / und zum Wachsthum im Glauben und in der Gottseeligkeit grosse Beförderung thun wird.

IV.

Die Examina Catechetica ordinaria aber sollen nebst dem sogenannten Salve in der Fasten-Zeit / hinführo alle Sontage / und auch wol in der Woche an denen Predigt-Tagen / so viel es thunlich / gehalten werden / in welchen mit denen Anfängern bloß der einfältige Catechismus Lutheri mit der Auslegung zu treiben / den sie nicht allein fertig auswendig zu lernen / sondern es ist darneben die Jugend auf dessen Verstandt und rechten Gebrauch zu führen / auch anzuweisen / die zu einem jeden Stück und Artikel gehörige Sprüche auffzuschlagen / so zugleich in erbaulichen Fragen und Antworten abzuhandeln / und zu erklären / damit sie allmählich zu Lesung der Göttlichen / Heiligen Schrift geleitet / und im Christenthum ein rechter Grund gelegt werden möge. Diesen sind ferner hinzuzuthun einige kurze und gründliche Fragestücke von den vornehmsten Puncten der Christlichen Religion. Es kan auch mit denen / die weiter kommen sind / Lutheri grosser Catechismus und die allhie auf Sr. Churf. Durchl. gnädigsten Befehl eingeführete Catechismus Schule des Gesenü tractiret / oder auch die Predigt wiederholet werden.

V.

Sollen sie sich absonderlich befließen u. gewöhnē / mit dem unwissenden einfältigen Volk und jungen Kindern einfältig und kindlich umzugehen und zu reden / diejenigen Materien / so jedes mahl tractiret werden / Frage weise zuverhandeln / und einige mahl

mahl dieselben zu wiederholen/ und sonderlich die Frage vorher wol einzuschärffen/ ehe die Antwort nachgesetzt werde/ sie auch also zu formiren/ daß die Antwort darin/ so viel möglich/ mit gefasset werde/ und wenn unrecht geantwortet wird/ klärllich und glimpfflich anzuzeigen/ warum also nicht geantwortet werden müsse/ noch könne/ und dann die rechte Antwort in einer vernehmlichen und langsamen kurzen Rede nachzusetzen/ welche auch mit einer kurzen Erklärung/ im Lehren/ Ermahnen/ Straffen und Warnen/ in die Herzen der Zuhörer recht einzudrücken/ sie sich angelegen seyn lassen werden/ damit dergleichen Examina zum gemeinen Nutzen und jeden zur Besserung gereichen mögen.

VI.

Solches nun dergestalt nutzbarlich ins Werk zu richten/ ist nöthig/ daß hierzu die Jugend in ihren ersten Jahren in Schulen in guter Ordnung angeführet und gewehnet werde/ und sollen demnach die Lehr-Meister und Lehr-Frauen / ihre Schul-Kinder in gewisse Classes oder Bäncke nach Gelegenheit abtheilen. In der ersten sollen die Jüngsten seyn/ die noch nicht lesen können. Diese sollen sie Morgens etwa eine halbe Stunde/ und abermahl nachmittages eine halbe Stunde den Catechismum/ und zwar die bloße 5. Haupt Stücke samt Morgen- und Abend-Gebetlein / auch einige kurze Sprüche der heiligen Schrift lehren/ und mögen sie ihnen dieselbe also beybringen/ daß sie ihnen erstlich ein Stücklein des Catechismi/ z. E. das erste Gebot etlichemahl fein deutlich vorsagen/ solches wiederholen/ und folgendes die Kinder alle nacheinander nachsagen lassen/ bis sie alles recht begriffen und ohn Anstossen wieder nachreden können. Darauf können sie ihnen daß ander Gebot gleicher Massen vorsagen und sie wiederholen lassen/ bis die Kinder es recht behalten: Alsdenn das erste und andere Gebot zusammen den Kindern vorsagen und sie von ihnen ebenmäßig wiederholen lassen/ bis sie die beyde Gebote recht und wol

wol/ auch deutlich und vernehmlich nachsprechen können. Und dann auff gleiche Weise zum dritten und übrigen schreiten / und solches jedesmahl so lange treiben/ biß das halbe Stündgen fürüber. Worauf sie sich zu Erlernung des Lesens wieder wenden mögen. Wann sie aber darnach wieder in die Schule kommen/ soll alles das/ was sie zuvor gelernet/ wiederholet/ und alsdann gleicher Gestalt zu den folgenden Stücklein des Catechismi geschritten werden/ biß die Kinder ihn ganz recitiren können.

In der andern Classe sollen diejenigen seyn/ welche nunmehr die Haupt-Stücke ohne Auflegung fertig hersagen können. Diese sollen solche Stücke alle Morgen vom Anfang biß zum Ende recitiren/ und wann sie noch nicht fertig lesen/ und aus den Büchern auswendig lernen können/ soll die Auflegung der Haupt-Stücke gleicher Gestalt ihnen vorgetragen / von ihnen reposcirt und wieder angehört werden/ wie zuvor von den angehenden ist gemeldet worden. Auf diese Weise wird den kleinen Kindern der Catechismus mit der Auflegung in kurzer Zeit wol eingepflanzet werden.

In der dritten Classe oder Banck befinden sich die/ welche die Haupt-Stücke samt der Auflegung wol wissen/ und damit sie die nicht wieder vergessen/ sollen sie solche Morgens und Abends gleichfals recitiren und hersprechen/ ein Haupt-Stück samt der Auflegung/ und dann darüber in Fragen und Antwort geübet werden. **Fr.** Was verbeut Gott im ersten Gebot? **Antw.** In ersten Gebot verbeut Gott alle Abgötterey. **Fr.** Wie spricht Gott der Herr diß aus? **Antw.** Gott der Herr spricht: Du solt keine andere Götter haben neben mir. **Fr.** Was sollen wir nicht haben? **Antw.** Wir sollen keine andere Götter haben. **Fr.** Neben wem sollen wir keine andere Götter haben? **Antw.** Neben dem einigen wahren Gott. **Fr.** Was heißt dann andere Götter haben/ wie geschiehet das? **Antw.** Wenn man etwas in seinem Herzen zum Gott machet/ mit dem Her-
ken

gen daran hanget / und sich darauf verlässet / das nicht Gott
ist. Fr. Warum stehet denn dabey neben mir? Antw. An-
zuzeigen daß wir Gott nicht nur nichts sollen verziehen / son-
dern auch nichts neben Gott setzen / daß wir wolten höher
halten und lieber haben / als Gott 2c. Fr. Was fordert nun
der Herr unser Gott von uns im ersten Gebot? Antw. Der
Herr unser Gott fordert von uns im ersten Gebot / daß
wir ihn einig und allein vor unsern Herrn und Gott ehren
und halten sollen / und s. f. Nach der Auslegung Lutheri kön-
nen die Kinder ferner also angeführet werden: Fr. Wie
hat Lutherus dieses ausgeleget? Antw. Lutherus hat es
also ausgeleget: Wir sollen Gott über alle Dinge fürchten 2c.
Fr. Was sollen wir thun nach dem ersten Gebot? Antw.
Fürchten / lieben und vertrauen. Fr. Wen sollen wir fürch-
ten? Antw. Gott / u. s. f. Fr. Wie sollen wir Gott fürch-
ten? Antw. Über alle Dinge. Fr. Wer soll das thun?
Antw. Wir / alle Menschen. Auf solche Weise / oder wie son-
sten dergleichen Fragen am füglichsten einzurichten / soll mit der
Jugend der ganze Catechismus Lutheri fleißig getrieben / und
dieselbe immermehr auf den Verstand der Worte und zur
Erkändniß der geistlichen Dinge geführet werden / woben
daß die Wörter / so sie nicht verstehen / ihnen kurz und deut-
lich zu erklären / und deren Sinn und Verstand in einfälti-
gen und bekanten Exempeln und Reden anzuzeigen / wel-
chem nach und nach beizufügen / die hieher sich schickende
Sprüche der Heiligen Schrift. Zum Ex. Beym ersten Ge-
bot von der Furcht Gottes / von der Liebe Gottes / vom
Vertrauen zu Gott / item / von der Abgötterey / u. s. f. wozu
des Gesenii vorgedachte Catechismus-Schule seine Anwei-
sung thut; alles auf Art und Weise / wie solches oben allbereit
berichtet ist / und sind hiebey vor allen Dingen die Kinder of-
te zu tentiren / und vielfältig zu prüfen / wie sie eins oder an-
ders

ders verstehen / und sonderlich auf den innersten Grund des
 Herzens zu führen / daß sie dasselbe und dessen natürliche
 böse und verderbte Art je mehr erkennen lernen / und wie
 es / ja des Menschen ganze Natur / Herz / Gemüth /
 Sinne und alle Kräfte der Seelen aus dem Glauben zu
 erneuern und stets zu bessern / und woher der Mensch
 die dazu nöthige Kräfte und das Vermögen gutes zu thun
 erlangen könne / u. s. f.

VII.

Weil auch dadurch allerley Verwirrung entstehet /
 und an der Erbauung nicht wenig hindert / daß fast
 ein jeder Ort seinen eigenen Catechismus hat / und damit
 so offte bey den Gemeinen abgewechselt / und bald dieser
 bald ein ander in die Schulen eingeführet worden / so soll
 künftig darinnen Maas gehalten werden / und niemanden
 frey stehen / nach seinem eigenen Gefallen hierinnen ände-
 rung vorzunehmen / vor andern aber nebst Lutheri Kinder-
 Catechismus / sollen Gesenii und Latermanns kleine Ca-
 techismus-Fragen / so allhier im Lande von mehrern Jah-
 ren her üblich gewesen / und woran die meisten Gemeinen
 allbereit gewehnet sind / beybehalten / die übrigen aber all-
 mählig eingehen und aufgehoben werden / bis hierin mit
 der Zeit eine erbaulichere Anordnung zu mehrer Gleich-
 förmigkeit geschehen kan. Dergleichen ist bey jeder
 Gemeine dahin zu sehen / daß die Catechisation an einem
 bequemen Orte in der Kirche gehalten werde / damit jeder-
 man derselben zuhören / und sich daraus erbauen / absonder-
 lich aber das junge Volk / als Knechte und Mägde / aus den
 Stülen heraus / und näher hinzutreten könne.

VIII.

Diesen Catechismus-Übungen sollen nicht nur die Kinder /
 sondern auch die Alten / Herren und Frauen mit ihrem
 Ge

Gesinde / vornemlich an denen Sonntagen / fleißig beyzu-
 wohnen gehalten seyn / und wo sich darin Mangel finden /
 oder von einigen dieses nutzbare Werk wol gar spöttlich
 gehalten / oder auch ohne erhebliche Ursachen versäumet
 werden sollte / so soll der Prediger solchen Irgehenden
 und Verächtern darüber ernstlich zureden / und sie zu bes-
 sern trachten / und wenn das nicht helfen will / an gehöri-
 gen Ort / zum schärffern Einsehen / davon berichten / da dann
 dergleichen ruchlose und ungehorsame Gemüther / andern
 zum Exempel / nach befinden / mit schwerer Straffe belegen
 werden sollen : ferner auch die jungen Leute schuldig seyn /
 wenn sie zu denen Handwercken auffgedungen und in die
 Gilden recipiret zu werden verlangen / vorhero denen Gilde-
 Meistern ein beglaubtes Attestatum ihres im Christenthum
 bezeugten Fleißes einzuliefern / und in dessen Ermangelung
 abgewiesen werden. Denn D. Luther recht urtheilet / wenn
 er schreibet : „ Welche den Catechismum nicht lernen wol-
 „ len / denen soll man sagen / wie sie Christum verläugnen /
 „ und keine Christen seynd / sollen auch nicht zum Sacra-
 „ ment gelassen werden / kein Kind aus der Tauffe heben /
 „ auch kein Stück der Christlichen Freyheit gebrauchen zc.
 „ Darzu sollen ihnen die Hauß-Herren Essen und Trin-
 „ cken versagen / und ihnen anzeigen / daß solche rohe Leu-
 „ te der Fürst aus dem Lande jagen wolle zc. Dann wiewol
 „ man niemand zwingen kan noch soll zum Glauben / so
 „ soll man doch den Hauffen dahin halten und treiben / daß
 „ sie wissen / was recht und unrecht ist bey denen / bey
 „ welchen sie wohnen und leben wollen / dann wer in einer
 „ Stadt wohnen will / der soll das Stadt-Recht wissen und
 „ halten / dessen er genießten will. Bis hieher Lutherus. Und
 ob es wol denen Erwachsenen / Herren und Frauen / Knech-
 ten und Mägden wegen ihres Gewerbes / Hauß- Haltung
 und

und anderer leiblichen Geschäfte frey gelassen wird/ den Catechismus-Lehren/ so an denen Werk-Tagen zu halten/ nach ihren Gutbefinden/ wie/ und wann sichs will thun lassen/ bezuwohnen/ so hat doch ein jeder wol zu bedencken/ daß man nach dem Befehl Christi am ersten nach dem Reiche Gottes und seiner Gerechtigkeit trachten solle/ und daß die Zeit am allerbesten angeleget werde/ welche ein jeder zur Betrachtung des Göttlichen Worts und Erbauung der Seelen anwendet. Es fließet auch daher aller Seegen in Leiblichen/ wenn wir sein zeitig aus Gottes Wort erlernen/ wie wir unsre Werke und Berufs-Geschäfte in GOTT thun müssen. Die jungen Kinder aber/ Knaben und Mädgens sollen diesen Übungen stets bezuwohnen/ von ihren Eltern/ Præceptoren/ und Predigern angehalten/ und keinen verstattet werden/ zu der Zeit/ wenn andere den Catechismus treiben/ auff der Gassen herum zu lauffen und Muthwillen zu üben. Es sollen auch die Lehr-Meister und Lehr-Meisterinnen jederzeit mit zugegen seyn/ theils gute Aufsicht auff die Jugend zu halten/ theils auch zu hören/ was jedesmahl tractiret wird / auff daß hernach ein jeder solches mit seinen Schülern in den Schul-Stunden wiederholen/ und also desto besser seinen Häufflein auf das nächste Examen præpariren könne.

IX.

Solche Catechisationes sollen die bey jeder Gemeine stehende Prediger/ so viel an ihnen ist/ selbst verrichten/ dafern aber jemand Schwachheit auch anderer ihm obliegenden ohn-abwendlichen Amts-Geschäften/ oder sonst wichtiger Ursachen halber/ sich derer nicht allemal selbst unterziehen kan/ hat er solches zuvor seinen Collegen an denen Orten/ wo mehrere Prediger sind/ kund zu machen/ und zu versuchen/ ob derselbe aus Liebe/ zur Ehre Gottes/ und Erbauung der Kir-

chen

chen / für ihn eintreten wolle / falls aber auch dieser ihm
darunter nicht zu Hülffe kommen kan / sollen ent-
weder einige der Schul-Collegen / oder auch wol hierzu ge-
schickte Studiosi dem Consistorio in Vorschlag gebracht / von
dem Superintendenten tentiret / und wenn sie tüchtig be-
funden worden / zur sublevation der Ordinariorum zuge-
zogen werden / jedoch / daß jene daher keinen Anlaß neh-
men sollen / in Saumseeligkeit zu verfallen / und zu Nied-
lingen zu werden / welches Gott ohne Zweifel hart an
ihnen straffen würde.

X,

Zu Hause sollen die Eltern wie auch Herren und Frau-
en ihnen gleichfals höchstens angelegen seyn lassen / ihre
Kinder und Gesinde fleißig zur Schule / Kinderlehr / An-
hörung des Göttlichen Worts und Lesung der Heiligen
Schrift anzuhalten / und wenn sie aus der Predigt oder
Kinderlehr zu Hause kommen / mit ihnen dasjenige / was
sie gehöret und gelernet haben / sonderlich Abends und Mor-
gends zu wiederholen / und sie ferner zu unterrichten / wie
sie solches zum Wachsthum und Besserung im Glauben
und Leben anzuwenden / und wann sie etwas straffwürdi-
ges begehen / davon ab- und anzumahnen / nicht anders zu
leben / als das Wort Gottes lehret / darneben auch Gott
im Gebet miteinander inbrünstig anzuruffen / daß er ih-
nen Gnade / Licht und den Heil. Geist geben wolle / ihn
und unsern Heyland Jesum Christum recht zu erkennen /
zu dienen und dem Wort des Evangelii immer gehorsamer /
und in der Liebe völliger zu werden.

XI.

Nicht weniger wird es dem ganken Werke sehr zuträg-
lich seyn / und den gehofften Nutzen kräftig befördern /
wenn die Catechetæ nicht nur mit dem Superintendenten /

sondern auch unter sich einer mit dem andern / vornehmlich Collegien und benachbarte Prediger / öfters und aufrichtig sorgfältigste überlegen und berathschlagen / wie diese Übungen / nach jedes Orthes Zustande und der Gemeine Beschaffenheit / oder wegen anderer äußerlichen Umstände am füglichsten in Schwang zu bringen / zur Erbauung zu richten / und darinnen mit dem Volck zu handeln / worüber so dann zu einer gewissen Entschliebung nach dieser Ordnung mit dem General-Superintendenten ferner zu communiciren.

XII.

Niemanden soll hinfort mehr frey stehen / eigenmächtig eine Kinder-Schule im Lande anzufangen / sondern wer dergleichen zu thun vorhat / soll sich vorher bey dem Consistorio melden / und wann selbiges die Anrichtung gut findet / von dem Superintendenten zur Prüfung / ob er dazu tüchtig / und dann in Befindung dessen / nicht eher admittiret werden / biß er sich dieser Ordnung / so viel sie ihn angehet / vollkommen unterworfen / und nach derselben in seiner Information sich zu achten versprochen / welches auch von denen zu verstehen / so albereit dergleichen Privat-Schulen haben / die sich in gesamt / so wohl Lehrmeister als Lehr-Frauen nach des Catechetæ Erinnerung bey jeder Gemeine zu richten / und dessen Anweisung fleißig nachzuleben haben.

XIII.

Von denen armen Kindern sollen die Schulmeister pro Informatione wenig nehmen / und so viel möglich ist / an jedem Orte dahin gesehen werden / daß dieselben eine freye Schule haben können.

XIV.

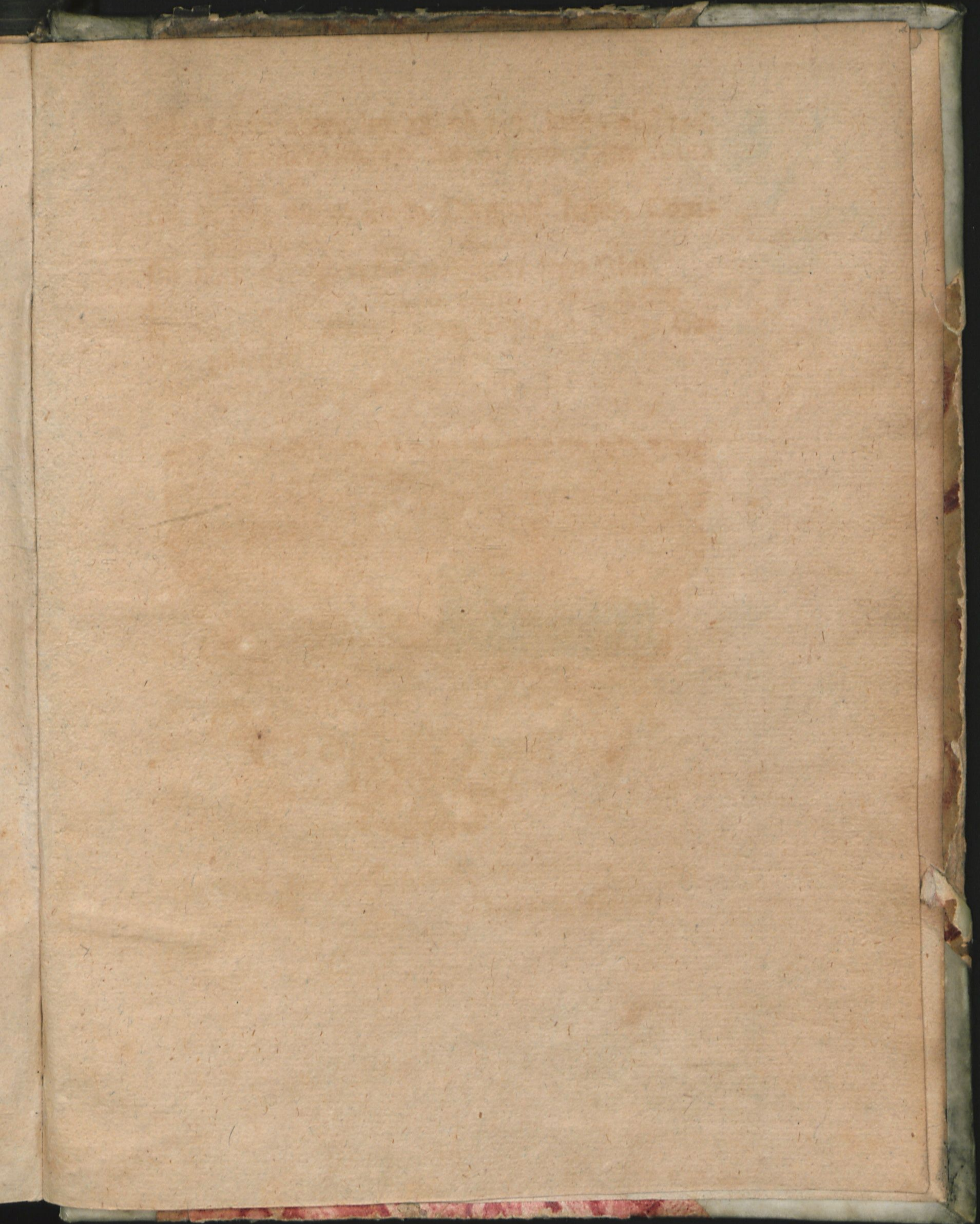
Hat der General-Superintendentens seinem obliegenden Amte

Ambte und Pflicht gemäß dahin zu sehen/ daß vorstehende Ordnung/ jedes Orts Gelegenheit nach / werckstellig gemacht und darüber gehalten werde/ auch falls er einigen Mangel/ Verabsäumung oder Hinderung darunter findet/ entweder durch privat- Erinnerung an den Catechetam oder die Catechumenos, auch Eltern/ Herren und Gesinde zum Guten zu rathen/ und best möglichst zu helfen. Daferne aber solches nicht verfangen will/ dem Consistorio davon Anzeige zu thun; Worauff dann durch die Obrigkeitliche Hand solches Christliche Werck unterstützt/ die Unwilligen oder Widerspenstigen zu ihrer Christlichen Schuldigkeit und Zucht angewiesen und herbey gezogen/ auch/ da es nöthig/ durch hinlängliche Mittel angestrenget werden sollen. Wornach sich ein jeder und ins besonder alle und jede Kirchen- und Schul-Diener zu achten. Geben Halberstadt den 26. Martii Anno 1700.



Handwritten text in a historical script, likely a Latin or German manuscript. The text is arranged in approximately 15 lines, though it is significantly faded and difficult to decipher. The script appears to be a Gothic or similar medieval hand. The text is oriented vertically on the page.







Nr. 237.
f

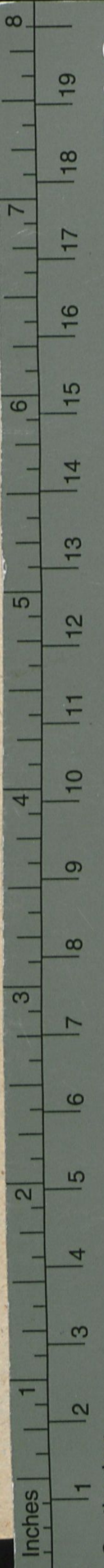
ULB Halle 3
001 541 358


f
TA 50C
(SA. 8a fehler)

[Faint handwritten signature]
VDA







Inches

Centimetres

Farbkarte #13

B.I.G.

Blue

Cyan

Green

Yellow

Red

Magenta

White

3/Color

Black



22.

LECTION,

nach sich

Schul-Bedienten
erstadt und zugehörigen
errichtung der Jugend im
ch jedermänniglich
en.

Johann David Bergmann/
drucker. Anno 1700.

